

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 1/1
	Checkliste außergewöhnliche Belastungen	Check- außergew.Belastung.doc

Mandant:	N.N.	Arbeitspapier zu	Anlage außergew. Belastung
Mandanten- Nr.:	10000 / 000	Unterlagen erhalten am:	
Steuererklärung:	2009	Besprochen mit Mandant am:	
Abgabetermin	30.09.2010		

1	Außergewöhnliche Belastungen				Vorjahr	
	Voraussetzungen:	Der Abzug außergewöhnlicher Belastungen ist nur möglich, wenn die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler derartige Aufwendungen nicht hat. Gemeint sind Kosten, die infolge außergewöhnlicher Lebenssituationen entstehen, wie Behinderung, Scheidung oder Krankheit. In Höhe der zumutbaren Belastung haben Sie Ihre außergewöhnlichen Belastungen alleine zu tragen. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach Familienstand und dem Gesamtbetrag der Einkünfte.				
	Zumutbare Belastung in % des Gesamtbetrages der Einkünfte	Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	bis 51.130 €	über 51.130 €	
		Grundtarif	5 %	6 %	7 %	
		Splittingtarif	4 %	5 %	6 %	
		Ein oder zwei Kinder	2 %	3 %	4 %	
		Drei oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %	
2	Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen					
	Unterhaltsaufwendungen, eine zumutbare Belastung wird nicht abgezogen !					
	Unterhalt von Angehörigen max. 7.680 €	Aufwendungen für Unterhalt oder Berufsausbildung je Kj. bis 7.680 €, ab VAZ 2010 8.004 € für jede gesetzlich unterhaltsberechtigten Person des Stpfl. oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist, dass weder der Stpfl. noch eine andere Person Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld für diese Person hat und diese Person nur ein geringes Vermögen besitzt. Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 € je Kl. sowie Ausbildungsbeihilfen und Förderzuschüsse werden angerechnet.				
	Unterhalt von Angehörigen im Ausland	Aufwendungen für den Unterhalt an Personen im Ausland können als außergewöhnliche Belastung ab VAZ 2007 nur abgezogen werden, wenn der Unterhaltsempfänger gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten nach inländischem Recht gesetzlich unterhaltsberechtig ist				
	Ausbildungsfreibetrag 924 € für Kinder über 18 Jahre bei auswärtiger Unterbringung	Freibetrag bereits anteilig für die Monate in denen das Kind 18 Jahre alt ist. Berufsausbildung als entscheidender Anlass für die auswärtige Unterbringung nicht mehr erforderlich. Kürzung des Ausbildungsfreibetrags um Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 € sowie um Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln				
	Haushaltshilfen	Höchstbetrag 624 €, wenn der Stpfl. oder nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte über 60 J. oder bei Krankheit einer zum Haushalt gehörigen Person; Bei Hilflosigkeit oder Schwerbehinderung 924 €.				
	Haushaltshilfen mittels Haushaltsscheckverfahren	Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt sind ausschl. bei der Minijobzentrale per Haushaltsscheck zu melden. Die pauschalen, vom AG zu tragenden Abgaben (SV und LS) werden von der Minijobzentrale errechnet und per Lastschrift halbjährlich eingezogen, vgl. Checkliste: Haushaltsnahe Beschäftigung / Handwerkerleistungen				
	Alten- und Pflegeheimen letztmalig für VAZ 2008	Bewohner von Alten- und Pflegeheimen erhielten gem. § 33a Abs. 3 Satz 2 EStG; Höchstbetrag 624 €, bei Unterbringung zur dauernden Pflege 924 €				
3	Pauschbeträge für Außergewöhnliche Belastungen					
	Hinterbliebenen Pauschbetrag	wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind 370 €				
	Behinderten Pauschbetrag	Der Pauschbetrag beträgt nach dem Grad der Behinderung 310 € bis 1.420 €, für blinde und hilflose Behinderte 3.700 €. Verzichten Sie auf den Behindertenpauschbetrag, können Sie alle behinderungsbedingten Kosten in nachgewiesener Höhe als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese Kosten sind um die zumutbare Belastung zu kürzen.				
	Geh- und Stehbehinderung, außergewöhnliche Gehbehinderung	Geh- und Stehbehinderung können Fahrtkosten in „angemessenem Rahmen“ d.h. bis 3.000 km, außergewöhnliche Gehbehinderung bis 15.000 km jährlich geltend machen. Ein höherer Aufwand als 0,30 €/km, gilt als unangemessen.				
	Pflege-Pauschbetrag:	Der Pflege-Pauschbetrag beträgt 924 €, wenn die Pflege in der Wohnung des Stpfl. oder in der Wohnung des pflegebedürftigen im Inland persönlich durch den Stpfl. durchgeführt wird.				

Bearbeitungshinweise:

Besprechen Sie mit dem Mandanten ob und wieweit die hier aufgeführten Punkte gegeben sind und welche steuerlichen Auswirkungen damit verbunden sind.